

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 7-8

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

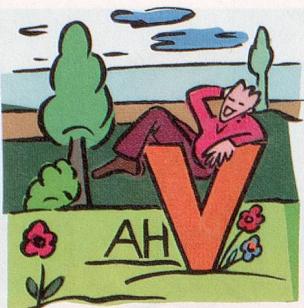
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

Wie stehts mit Zuschlag nach Rentenaufschub?

Ich halte eine maximale Altersrente. Meine Frau ist jünger und bezahlt noch AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Aufgrund meiner Beiträge sollten wir Anspruch auf den Maximalplafond für Eheleute von 3315 Franken im Monat haben, wenn meine Frau ins AHV-Alter kommt. Meine Frau möchte die Rente zwei Jahre aufschieben, um mehr zu erhalten. Ich habe gehört, dass Ehepaare nie mehr als 150% der einfachen Maximalrente erhalten, und möchte wissen, ob dies so ist.

Flexibler Rentenbezug der AHV
Der flexible Rentenbezug bei der AHV umfasst einerseits die – mit der 10. AHV-Revision eingeführte – Möglichkeit des Rentenvorbezuges für ein oder zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters sowie den seit je möglichen Aufschub des Rentenbezuges um mindestens ein und höchstens fünf Jahre über das

ordentliche Rentenalter hinaus. Innerhalb dieser Frist können aufgeschobene Renten jederzeit abgerufen werden.

Vorbezogene oder aufgeschobene Renten werden grundsätzlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet, also insbesondere

- früherer Rentenbezug = prozentuale Kürzung der vorbezogenen Renten.
- späterer Rentenbezug = prozentualer Zuschlag zu den aufgeschobenen Renten.

Mit dieser Regelung soll der flexible Rentenbezug insgesamt kostenneutral bleiben. Dies dient der Gleichstellung der Versicherten und vermeidet falsche Anreize.

Auswirkungen auf den Rentenplafond für Ehepaare

Wie Sie richtig festhalten, wird der gesamte Rentenanspruch eines Ehepaars grundsätzlich auf höchstens 150% einer maximalen Individualrente, also auf mo-

natlich 3315 Franken (Stand 1.1.2007) begrenzt oder «plafonierte» (Art. 35 AHVG).

Ein allfälliger Vorbezug oder Aufschub der Rente wird jedoch bei der Berechnung des Plafonds berücksichtigt, würde es doch das Gebot der Gleichbehandlung verletzen, wenn nach einem Rentenvorbezug der ungetkürzte Plafond zur Anwendung käme oder nach einem Rentenaufschub kein Zuschlag gewährt würde.

Nach geltender Regelung wird die Plafonierung auf der Basis des Rentenbezuges im ordentlichen Rentenalter berechnet (Rz 5518 und 5519 RWL). So wird der Plafond bei Rentenvorbezug gekürzt und nach Rentenaufschub durch einen Zuschlag erhöht.

Angesichts der differenzierten Regelungen ist es im Rahmen des AHV-Ratgebers nicht möglich, näher auf die Berechnung des Plafonds bei Vorbezug oder Aufschub der Rente einzugehen. Die Ausgleichskassen erstellen für In-

teressierte, die kurz vor dem Rentenbezug stehen, hypothetische Rentenberechnungen, die Grundlage für den Entscheid über einen allfälligen Vorbezug oder Aufschub der Rente sein können.

Zusammenfassend kann ich klar bestätigen, dass nach einem Rentenaufschub auch ein entsprechender Zuschlag zum Rentenplafond gewährt werden kann. Grundlage für dessen Berechnung bildet einerseits die Dauer des Aufschubs, andererseits der Gesamtbetrag der aufgeschobenen – also allenfalls plafonierten – Renten. Ich empfehle Ihnen, bei Ihrer Ausgleichskasse eine hypothetische Rentenberechnung zu beantragen, um sich Klarheit zu verschaffen.

Wichtig ist, dass auch bei der Absicht eines allfälligen Rentenaufschubs eine Rentenanmeldung im ordentlichen Rentenalter erfolgt. Bei verspäteter Anmeldung entfällt der Anspruch auf den Zuschlag nach Rentenaufschub.



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Lohnt sich ein Vorbezug der AHV um ein Jahr?

Ich wurde 1944 geboren und bin seit zwei Jahren fröhlpensioniert. Gegenwärtig ziehe ich eine Pension von rund 1400 Franken sowie eine Überbrückungsrente der Pensionskasse von rund 1000 Franken. Da mein Mann gestorben ist, halte ich eine monatliche Witwenrente der

AHV von knapp 1130 Franken. Damit habe ich gut 3500 Franken für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Auch habe ich noch ein wenig Ersparnis. Lohnt sich da ein Vorbezug?

Ihre AHV-Rente dürfte gemäss früherer Berechnung der Ausgleichskasse knapp 1000 Franken

höher sein als die Witwenrente. Bei Vorbezug der Altersrente würde die heutige Witwenrente entsprechend gekürzt beziehungsweise aufgehoben, und spätestens in einem Jahr müsste auch die Überbrückungsrente der Pensionskasse wegfallen. Schliesslich würde Ihre Altersrente nach einem Vorbezug von

einem Jahr dauernd um 3,4% gekürzt, was sich je nach Entwicklung der künftigen Teuerung im Laufe der Jahre frankenmässig spürbar auswirken könnte.

Obwohl Sie gemäss Ihrer Schilderung nicht über hohe Renten verfügen, so scheinen Sie mit Ihren Mitteln den Lebensbedarf doch angemessen decken zu

können. Unter diesen Umständen erscheint ein Vorbezug der AHV-Rente im Hinblick auf die längerfristigen Folgen als kaum

angezeigt. Den definitiven Entcheid müssen Sie jedoch aufgrund Ihrer persönlichen Bedürfnisse letztlich selber treffen.

Neuberechnung von AHV-Renten nach Trennung

Meine Frau und ich beziehen seit Jahren «die Hälfte der Ehepaarrente», obwohl meine Ehe 1998 getrennt wurde, als ich bereits rentenberechtigt war. Aufgrund der Ausführungen in der Zeitlupe (April 2006, S. 56) möchte ich wissen, wie ich eine Neuberechnung der Renten veranlassen kann.

Als Sie und Ihre Frau rentenberechtigt wurden, erhielten Sie nach damaligem Recht eine Ehepaarrente, die je zur Hälfte an die Eheleute ausbezahlt wurde. Mit der 10. AHV-Revision wurden die Ehepaarrenten durch individuel-

le Renten ersetzt. Die 1997 bereits laufenden Ehepaarrenten wurden laut Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision auf 2001 neuem Recht unterstellt.

Heute ist der Anspruch rentenberechtigter Eheleute insgesamt auf 150% einer individuellen Höchstrente begrenzt («plafonierte»), was der früheren maximalen Ehepaarrente entspricht. Da Sie die 1998 erfolgte Trennung der Ehe Ihrer Ausgleichskasse offenbar nicht gemeldet haben, erhalten Sie und Ihre Frau weiterhin je die Hälfte des plafonierten Höchstanspruchs für Verheiratete, obwohl nach gerichtlicher

Trennung oder Scheidung einer Ehe die Plafonierung des Rentenanspruchs wegfallen würde.

Damit Ihre Renten neu berechnet werden, müssen Sie die Trennung Ihrer Ausgleichskasse melden, denn Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Todesfall, Änderung des Zivilstandes, Adressänderung, Beginn oder Ende der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen) werden von keiner anderen Stelle gemeldet.

Ich empfehle Ihnen also, die Trennung Ihrer Ehe umgehend Ihrer Ausgleichskasse zu melden und dies zu belegen (Kopie des Trennungsbeschlusses, Familien-

testens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

büchlein). Gestützt darauf kann die Kasse Ihre Renten neu berechnen, was jedoch wegen der gesetzlichen Verjährungsfrist auf die letzten fünf Jahre begrenzt ist.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Blasenschwäche: Na und?

Euron

Mobil und aktiv trotz Inkontinenz.

Gegen Inkontinenz kann man etwas tun. Euron-Einlagen bieten Schutz und Sicherheit in jeder Situation. Die Nässeeschutzprodukte von Europas führendem Hersteller können Sie per Post, Internet oder Telefon bequem und diskret von zuhause aus bestellen. Portofrei senden wir Ihnen unsere Produkte in 2 bis 3 Tagen in neutraler Verpackung zu.

Ich möchte mehr über die sicheren, unauffälligen und qualitativ hochstehenden Euron-Produkte erfahren. Bitte schicken Sie mir Ihre Informationsbroschüre und den Bestelltalon für ein kostenloses, persönliches Probepaket.

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____